



KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Weinzierl am Walde gibt bekannt, dass das gemäß § 5 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl. 256/1990, bei der öffentlichen Amtshandlung am 08. Februar 2024 durch Auslosung für die Jahre 2025 und 2026 erstellte Verzeichnis der Geschworenen und Schöffen in der Zeit vom

09. Februar bis 23. Februar 2024

im Gemeindeamt in Nöhagen 20 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Während dieser Zeit kann jedermann gegen die Eintragung von Personen schriftlich oder mündliche Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können in gleicher Weise Befreiungsgründe geltend machen.

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen der Berufung zum Geschworenen und Schöffen und der Befreiungsgründe gelten folgende Bestimmungen des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990:

Persönliche Voraussetzung der Berufung

§ 1

- (1) Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtssprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht.
- (2) Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25. nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen,

1. die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können.
2. die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Verhandlung verlässlich zu folgen vermögen,
3. die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, oder
4. gegen die ein Strafverfahren wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

§ 3

Als Geschworene und Schöffen sind nicht zu berufen:

1. der Bundespräsident
2. die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretär, die Staatssekretäre, die Mitglieder einer Landesregierung sowie die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,
3. der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes, sowie die Volksanwälte,
4. Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften,
5. Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, die Anwarter dieser Berufe, andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen und hauptamtlich tätige Bewährungshelfer,
6. Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz, sowie deren nachgeordneter Bundesdienststellen und Angehörige eines Gemeindegewachkörpers,
7. Personen, die keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.

Befreiungsgründe

§ 4

Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahreslisten nach § 12 Abs. 2) zu befreien:

1. Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind,
2. Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

Nöhagen, am 08.02.2024

Der Bürgermeister



Herbert Prandtner

Angeschlagen am: 08.02.2024

Abgenommen am: 26.02.2024